

des §. 70 vom Ausschusse zum Gegenstande eines Abänderungsvorschlags gemacht; der materielle Inhalt und namentlich die zweite Hälfte des §. 70, wonach nach Ablauf der Frist die auf dem Bergwerkseigenthum haftenden Hypotheken erlöschen, dieser zweite Theil wird von dem Abänderungsantrage, den sich der Ausschuss für §. 135 vorbehalten hat, nicht getroffen. Es wäre daher möglich, den ersten Theil des §. 70, insoweit er formelle Vorschriften enthält, ausgesetzt sein zu lassen, über den materiellen Theil aber gegenwärtig zu debattiren, wenn es gewünscht würde.

Präsident Cuno: Die Ansicht des Herrn Regierungscommissars geht dahin, zur Zeit nur die Berathung und Beschlussfassung über den ersten Theil des §. 70 bis zu den Worten: „zu verlangen“, auszusetzen, während über die beiden letzten Sätze des nämlichen Paragraphen berathen und abgestimmt werden könnte; solchenfalls würde auch die Berathung über §§. 69 und 71 einer Sistirung nicht bedürfen.

Abg. Müller (aus Neusalza): Hiermit erkläre ich mich einverstanden.

Präsident Cuno: Der Antragsteller Abg. Müller ist selbst mit der Ansicht des Regierungscommissars einverstanden; es fragt sich, ob die Kammer gestattet, daß der von ihm gestellte Antrag wieder aufgegeben werde? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Es wird sonach noch über den zweiten und dritten Satz des §. 70, mit Vorbehalt der möglicherweise nothwendig werdenden Redactionsänderung, abgestimmt werden können. Ich habe zu erwarten, ob noch ein Antrag vom Abg. Müller zu §. 71 eingebracht wird.

Abg. Müller (aus Neusalza): Ich finde zwischen der Bestimmung im zweiten und dritten Abschnitte des §. 70 und der Fassung des §. 71 einen nicht materiellen, sondern mehr bloß formellen, redactionellen Widerspruch. Man kann nämlich aus der Fassung des §. 70 sowohl, als auch aus den dazu gegebenen Motiven entnehmen, daß das Freiwerden eines Bergwerksgrundstücks civilrechtlich dem Untergange desselben gleichsteht, und daraus folgt wohl auch die allgemeine Regel, daß alle Hypotheken am freigewordenen Bergwerkseigenthume erlöschen. Gleichwohl ist aber in §. 71 gesagt, daß auch bei dem Freiwerden eines Bergwerkseigenthums gewisse Hypotheken nicht erlöschen sollen. Mir scheint das dem ganzen Rechtssysteme, nach welchem an einem nicht existirenden Grundstücke, an einem nicht im Eigenthume befindlichen Grundstücke auch keine Hypotheken haften können, zu widersprechen. Es würde das aber in vollen Einklang mit dem geltenden Rechtssysteme und auch mit den Grundsätzen, die dem Berggeseze zu Grunde liegen, gebracht werden können, wenn bei §. 70 im zweiten Abschnitte und bei §. 71 folgende Redactionsabänderungen gemacht würden, die ich mir hiermit zu beantragen erlaube. Nämlich, daß im zweiten Abschnitte des §. 70 hinter den Worten: „erfolgt ist“, eingeschaltet würde: „mit Ausnahme des §. 71 gedachten Falles“,

und im ersten Abschnitte des §. 71 die Worte: „oder das Freiwerden des mit dem Vorschusse belasteten Bergwerkseigenthums“ und später die Worte: „oder spätere Besitzer“ gestrichen würden, und dagegen nach den Worten: „zu übernehmen“ eingeschaltet würde: „Desgleichen leben dergleichen Hypotheken eines freigewordenen Bergwerkseigenthums, wenn dasselbe später wiederum verliehen wird, wieder auf, insoweit sie nicht in bereits früher bis zum Freiwerden gefällig gewesenenen Restitutionsrückständen bestehen.“ Ich werde diesen Antrag dem Präsidium schriftlich überreichen und bitte, denselben zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Cuno: Abg. Müller aus Neusalza wünscht, daß in §. 70 und zwar im zweiten Satze nach den Worten: „auf Versteigerung erfolgt ist“, die Worte eingeschaltet werden: „mit Ausnahme des in §. 71 gedachten Falles“. Es wünscht derselbe ferner, daß in §. 71 die Worte: „oder das Freiwerden des mit dem Vorschusse belasteten Bergwerkseigenthums“, und die Worte: „oder spätere Besitzer“, ausfallen möchten, ingleichen daß man nach den Worten: „mit zu übernehmen“, folgenden Satz einfüge: „Desgleichen leben dergleichen Hypotheken eines freigewordenen Bergwerkseigenthums, wenn dasselbe später wiederum verliehen wird, wieder auf, insoweit sie nicht in bereits früher bis zum Freiwerden gefällig gewesenenen Restitutionsrückständen bestehen.“ Es ist wohl nothwendig, daß dieser Antrag in verschiedenen Absätzen zur Unterstützung gebracht werde, und zwar wird die erste Frage auf den Zusatz zu richten sein, von dem eigentlich Alles abhängt.

Abg. Müller (aus Neusalza): Ich habe hiergegen zu bemerken, daß ich glaube, es gehört Alles zusammen. Es ist bloß Alles Folge davon, daß nicht in §. 71 gesagt werde, es beständen die Hypotheken noch fort an dem freigewordenen Bergwerkseigenthume. Es ist eigentlich Alles bloß Frage der Fassung, aber keine materielle Aenderung. Ich nehme bloß daran Anstoß, daß §. 71 seiner Fassung nach sagt, es können noch Hypotheken fortbestehen an einem Eigenthume, welches doch dem untergegangenen, nicht mehr rechtlich existirenden Eigenthume gleich steht.

Präsident Cuno: Es stehen allerdings diese Redactionsänderungen unter sich im nächsten Zusammenhange.

Abg. Müller (aus Neusalza): Alle andern Abänderungen sind bloß Folge dieser beantragten Abänderung.

Präsident Cuno: Deshalb glaubte ich auch den Zusatz zunächst zur Abstimmung bringen zu müssen und finde das jetzt noch richtiger; indeß kommt nichts darauf an, den Antrag im Zusammenhange zur Unterstützung zu bringen. Wollen Sie den jetzt Ihnen vorgetragenen Antrag des Abg. Müller aus Neusalza, der verschiedene Auslassungen und Abänderungen in §. 70 und 71 bezweckt, unterstützen? — Geschicht zahlreich.

Präsident Cuno: Verlangt noch Jemand das Wort?